

**Ausbildungsplan für die Ausbildung  
bei einer  
Staatsanwaltschaft  
nach dem JAG NRW vom 11. März 2003**

**Stand: 1. Dezember 2003**

Vorbemerkung

- I. Ausbildungsziel
- II. Ausbildungsgegenstände
- III. Ausbildungsmethode
  - 1. Allgemeine Grundsätze
  - 2. Auswahl der zu bearbeitenden Sachen
  - 3. Mitarbeit in der Praxis
  - 4. Wahrnehmung gerichtlicher Termine
  - 5. Übertragung sonstiger selbstständiger Tätigkeiten
- IV. Pflichtarbeiten und Beurteilungen
- V. Arbeitsgemeinschaften

### **Vorbemerkung**

Der Ausbildungsplan erläutert Ziel, Gegenstände, Gestaltung und Methoden der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 JAG NRW. Damit ergänzt er die Regelungen der §§ 39 und 40 JAG NRW. Er soll dazu beitragen, dass die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird und insbesondere Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Hingegen stellt er kein „Pflichtprogramm“ dar, das in der Ausbildung vollständig absolviert werden müsste. Soweit der Ausbildungsplan Pflichtarbeiten und deren Bewertung vorschreibt, beruht dies auf § 42 Abs. 2 JAG NRW.

### **I. Ausbildungsziel**

Im Rahmen des von § 39 Abs. 1 JAG NRW beschriebenen Ziels des juristischen Vorbereitungsdienstes kommt der praktischen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare eine besondere Aufgabe zu, die in § 39 Abs. 3 JAG NRW im einzelnen bestimmt ist.

### **II. Ausbildungsgegenstände**

Da es weder erforderlich noch in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich ist, die Referendarinnen und Referendare in allen Aufgaben eines staatsanwaltlichen Dezernats auszubilden, müssen für die Ausbildung Schwerpunkte gebildet werden. Die Ausbildung soll sich auf solche Tätigkeiten konzentrieren, die für die staatsanwaltliche Arbeit typisch und besonders geeignet sind, den Referendarinnen und Referendaren die im Ausbildungsziel umschriebenen methodischen, inhaltlichen und verfahrensmäßigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten zu vermitteln.

Gegenstand der Ausbildung sollen danach folgende Grundsituationen in der staatsanwaltlichen Ausbildung sein:

- **Erste Bearbeitung einer Sache im Ermittlungsverfahren**

Die Referendarinnen und Referendare sollen die bei der ersten Behandlung eines Strafantrages, einer Strafanzeige oder einer Anregung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Betracht kommenden wesentlichen Entscheidungsmöglichkeiten kennen lernen (so: Einstellung nach §§ 170 Abs. 2, 153 ff. StPO oder 45 JGG; Verweisung auf den Weg der Privatklage; Anordnung weiterer Ermittlungen).

- **Anordnung und Durchführung weiterer Ermittlungen**

Die Referendarinnen und Referendare sollen sich mit den insoweit bedeutsamen Grundfragestellungen vertraut machen, etwa:

- der Richtung der Ermittlungen (Ermittlungen zur Sache; Ermittlungen zur Person),
- der Art und Weise der Ermittlungen (Vernehmung von Beschuldigten, Zeuginnen und Zeugen; durch die Polizei; durch die Staatsanwaltschaft; Einholung eines Sachverständigengutachtens, einer Auskunft; Beiziehung von Akten; Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen und
- der Reihenfolge der Ermittlungen (Zweckmäßigkeit),

und sich darin üben, gezielte Ermittlungersuchen und Anträge auf richterliche Untersuchungshandlungen abzufassen, sowie sonstige Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft selbst durchzuführen und bei ihrer Durchführung mit anderen Stellen (etwa: Polizei, Jugendgerichtshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Strafvollzug, Ausgleichsstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich) zusammenzuarbeiten.

- **Antrag auf Anordnung von Zwangsmaßnahmen**

Die Referendarinnen und Referendare sollen Aktenstücke bearbeiten, in denen zu entscheiden ist, ob ein Haftbefehl, ein Durchsuchungs- oder ein Beschlagnahmebeschluss beantragt oder gegen die Ablehnung eines entsprechenden Antrages durch den Ermittlungsrichter ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Sie sollen dabei auch Gelegenheit erhalten, sich mit den verfassungsmäßigen Grenzen, insbesondere der Verhältnismäßigkeit von Zwangsmaßnahmen und dem Gebot der beschleunigten Bearbeitung, zu befassen.

- **Abschlussverfügung**

Hier muss ein besonderer Schwerpunkt der Ausbildung liegen. Die Referendarinnen und Referendare müssen insoweit die hauptsächlich in Betracht kommenden Entscheidungsmöglichkeiten – Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts, Einstellung des Verfahrens bzw. Beschränkung der Straf-

verfolgung gemäß §§ 153 ff. StPO, 45 JGG; Einreichung einer Anklageschrift (auch im beschleunigten Verfahren); Antrag auf Erlass eines Strafbefehls – kennen lernen.

- **Hauptverfahren**

Die Referendarinnen und Referendare sollen sich darin üben, die Rolle der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung wahrzunehmen, insbesondere ihre Rechte während der Beweisaufnahme auszuüben und den Schlussvortrag zu halten. Dabei sollen sie Gelegenheit erhalten, sich mit Fragen der Beweiswürdigung, der Täterpersönlichkeit und mit Strafzumessungserwägungen zu befassen.

- Zusätzlich kann exemplarisch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in folgenden Situationen zum Gegenstand der Ausbildung gemacht werden:
  - Anträge der Verteidigung im Ermittlungsverfahren, u.a. Kommunikation mit der Verteidigung im Hinblick auf die Abschlussverfügung
  - Anordnung ergänzender Ermittlungen im Zwischenverfahren
  - Ablehnung der Eröffnung eines Hauptverfahrens
  - Einlegung und Begründung einer Berufung oder einer Revision
  - Unbekannter Aufenthalt der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten
  - Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren

Zur Festlegung der Ausbildungsinhalte im Einzelnen ist ein Einführungsgespräch mit der Referendarin oder dem Referendar zu führen. Hierbei sollen die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Referendarin oder des Referendars berücksichtigt werden.

### **III. Ausbildungsmethode**

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Referendarinnen und Referendare sollen sich durch kontinuierliche, fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgerechten Aufgaben der Ausbilderin oder des Ausbilders darin üben, praktische juristische Aufgaben wahrzunehmen und selbstständig zu erledigen (§ 40 Abs. 1 S. 1 JAG NRW).

## 2. Auswahl der zu bearbeitenden Sachen

Für die Auswahl der Aktenstücke zu den verschiedenen Ausbildungsgegenständen sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- Der Arbeit am Sachverhalt muss besonderes Gewicht beigemessen werden. Aktenstücke, in denen dieser Bereich keine oder nur geringe Schwierigkeiten bietet, eignen sich in der Regel nur zur Einführung der Referendarinnen und Referendare am Beginn des Ausbildungsabschnitts. Zu vermeiden ist, dass die Referendarinnen und Referendare mehrfach mit gleich gelagerten Sachverhalten befasst werden.
- In möglichst weitgehendem Umfang sollen die den Referendarinnen und Referendaren gestellten Aufgaben Gelegenheit geben, sich mit Fragen der tatsächlichen Würdigung von Ermittlungs- bzw. Beweisergebnissen zu befassen. Dabei soll wegen der den Referendarinnen und Referendaren aus der vorausgegangenen Ausbildung in Zivilsachen im Prinzip bekannten Beweiswürdigung das Schwergewicht auf solche Probleme gelegt werden, die in besonderer Weise in Strafsachen auftreten oder sich anhand von Strafsachen besonders gut erarbeiten lassen (etwa: Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen einschließlich Wertung eines aussagepsychologischen Gutachtens, Würdigung der Erklärung von Beschuldigten; Berücksichtigung von Beweisverboten; Indizienbeweis).
- Bei der Auswahl von Aufgaben ist darauf zu achten, dass die Referendarinnen und Referendare auch Gelegenheit erhalten, sich in geeigneten Sachen - etwa im Zusammenhang mit Erwägungen zu subjektiven Voraussetzungen eines Straftatbestandes oder zur Strafzumessung - mit den individuellen und gesellschaftlichen Hintergründen von Straftaten, darunter der Situation des Tatopfers, zu befassen.

## 3. Mitarbeit in der Praxis

Die Referendarinnen und Referendare sollen während der Ausbildungszeit sowohl zu mündlichen auch als zu schriftlichen Leistungen in einem angemessenen Verhältnis herangezogen werden.

Unbeschadet der Pflichtarbeiten (s.u. IV.) sollen den Referendarinnen und Referendaren während der Ausbildungszeit neben der Dezernatsarbeit möglichst viele kleinere Sachen zur schnellen schriftlichen Bearbeitung oder zum Vortrag übertragen werden. Mit dem Ausbildungszweck nicht vereinbar ist die routinemäßige Anfertigung von Anklageschriften und Strafbefehlsanträgen in gleich gelagerten Sachen.

Die Referendarinnen und Referendare sollen ihre Ausbilderinnen und Ausbilder oder ggf. eine andere Staatsanwältin oder einen anderen Staatsanwalt oder eine Amtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in die Hauptverhandlung begleiten und in geeigneten Fällen unter Aufsicht und Anleitung den Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft halten.

Um die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit anderen am Strafverfahren Beteiligten kennen zu lernen, sollen die Referendarinnen und Referendare ihre Ausbilderinnen und Ausbilder möglichst zu Besprechungen begleiten. Insbesondere kommt auch die Teilnahme an Durchsuchungshandlungen in Betracht. Es kann sich ferner empfehlen, den Referendarinnen und Referendaren eine Teilnahme an Einsatzfahrten der Polizei zu ermöglichen.

Die Referendarinnen und Referendare sollen sich so frühzeitig und so weitgehend wie möglich darin üben, unter Aufsicht und Anleitung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts oder an Stelle einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts oder einer Hilfsbeamtin oder eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft Vernehmungen durchzuführen. Deshalb soll bei dafür geeigneten Sachen von der Rückgabe an die Polizei mit der Bitte um weitere Vernehmungen abgesehen und statt dessen der Referendarin oder dem Referendar die Vernehmung übertragen werden (§ 142 Abs. 3 GVG).

#### **4. Wahrnehmung gerichtlicher Termine**

Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung der Referendarinnen und Referendare es erlauben, sollen sie nach Maßgabe des § 142 Abs. 3 GVG selbstständig anstelle einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts die Anklage vor dem Amtsgericht vertreten.

#### **5. Übertragung sonstiger selbstständiger Tätigkeit**

Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung der Referendarinnen und Referendare es erlauben, soll ihnen nach Maßgabe der §§ 2 Abs. 5, 24 Abs. 2 RPflG die Aufnahme von Strafanzeigen, Strafanträgen und sonstiger Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft übertragen werden.

### **IV. Pflichtarbeiten und Beurteilungen**

Die Referendarinnen und Referendare haben in mindestens drei Sachen die staatsanwaltschaftliche Entschließung zu fertigen. Die Pflichtarbeiten dienen der Einübung staatsanwaltschaftlicher Arbeitsmethoden.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben alle bearbeiteten Sachen unverzüglich mit den Referendarinnen und Referendaren zu besprechen und sie auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und verfahrensmäßiger Durchführung hinzuweisen (§ 42 Abs. 1 JAG NRW). Die schriftlichen Arbeiten sind schriftlich zu begutachten und mit einer Note zu bewerten (§ 17 JAG NRW). Die Erteilung eines gesonderten Einzelzeugnisses ist nicht erforderlich. Von den Abschlussverfügungen und den sonstigen schriftlichen Arbeiten größeren Umfangs, zu denen die Referendarinnen oder Referendare einen Entwurf gefertigt haben, soll ihnen auf Wunsch eine Abschrift überlassen werden.

Etwa nach Ablauf der Hälfte der Ausbildungszeit soll eine Zwischenbilanz gezogen werden. Zum Ende der Ausbildungszeit ist mit der Referendarin oder dem Referendar ein Abschlussgespräch zu führen.

Alle schriftlichen Leistungen der Referendarin oder des Referendars sind unter genauer Angabe der Art, der Zahl und des Ergebnisses der gefertigten Arbeiten in das abschließende Zeugnis gemäß § 46 JAG NRW aufzunehmen. In das Abschlusszeugnis gehen ferner alle übrigen Leistungen der Referendarin oder des Referendars während dieses Ausbildungsabschnitts ein. Es soll auch eine Stellungnahme zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit enthalten. Es muss mit einer Gesamtnote abschließen (§§ 46, 17 JAG NRW). Das Zeugnis ist unverzüglich nach Abschluss der Ausbildung zu erteilen.

## **V. Arbeitsgemeinschaften**

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat zu berücksichtigen, dass für den Einführungslehrgang die erste Woche des Ausbildungsabschnittes und im übrigen für die Arbeitsgemeinschaft ein Tag pro Woche benötigt werden. Während des Einführungslehrgangs findet eine Ausbildung in der Praxis nicht statt.